

Kapitalschutz bei Dividendenzahlungen

Die meisten KMU richten jährlich eine Dividende an ihre Aktionäre bzw. Gesellschafter aus. Gleichzeitig bestehen bei Kapitalgesellschaften oftmals auch Forderungen gegenüber Beteiligten. Gemäss aktueller Rechtsprechung können Darlehen an Beteiligte, welche einem Drittvergleich nicht standhalten, jedoch zu einer Blockade der ausschüttbaren Mittel im Eigenkapital führen. Unter Umständen ist eine Dividendenausschüttung dann unzulässig. Anhand folgendem Beispiel beleuchten wir diesen Stolperstein bei der Gewinnausschüttung.

Ausgangslage

Herr Muster ist Inhaber der Muster AG. Aus verschiedenen Privatbezügen aus den Vorjahren schuldet er der Gesellschaft TCHF 180. Diese Schuld möchte er zurückführen und plant, sich eine Dividende von TCHF 30 auszuschütten und diese mit dem Darlehen zu verrechnen. Die Bilanz der Muster AG ist nachfolgend dargestellt. Die Gesellschaft verfügt zudem über stille Reserven von rund TCHF 80.

Das gewährte Darlehen wird mit 0.25% verzinst. Es existiert jedoch kein Darlehensvertrag und Sicherheiten, Amortisationen und Rückzahlungszeitpunkt sind nicht schriftlich festgehalten.

Bilanz per 31. Dezember 2018 (in TCHF)

Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	120	Diverses FK	920
Diverse Aktien	890	Akienkapital	100
		Gesetzliche Gewinnreserven	50
Darlehen Aktionär	180	Beschlussmässige Gewinnreserven	50
		Bilanzgewinn	70
Total Aktiven	1'190	Total Passiven	1'190

Unabhängig davon, ob die Dividende ausbezahlt oder mit dem Darlehen verrechnet wird, wäre diese aus Sicht der Liquidität hier möglich. Aus rechtlicher Sicht müssen zwingend weitere Beurteilungen und Berechnungen vorgenommen werden.

wird, wäre diese aus Beurteilungen und Berechnungen vorgenommen werden.

Beurteilung freier Mittel

Grundsätzlich dürfen gemäss Art. 675 Abs. 2 OR Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Da die gesetzlichen Gewinnreserven nicht mehr als 50% des Aktienkapitals betragen, dürfen diese aufgrund von Art. 671 Abs. 3 OR nicht ausbezahlt werden. Somit betragen die frei ausschüttbaren Mittel vorliegend TCHF 120, was dem Bilanzgewinn und den beschlussmässigen Gewinnreserven entspricht. Unter dieser Optik wäre die geplante Dividendenausschüttung somit problemlos möglich.

In einem weiteren Schritt ist zu beurteilen, welcher Betrag des Eigenkapitals aus Sicht von Art. 680 Abs. 2 OR als frei zu betrachten ist. Zentraler Aspekt dabei ist der Kapitalschutz. Er verbietet der Gesellschaft, das einbezahlte Grundkapital an die Aktionäre auszuschütten. Aufgrund der vorliegenden Informationen muss zudem davon ausgegangen werden, dass das Darlehen nicht zu Marktkonditionen ausgerichtet wurde (fehlende Amortisationsverpflichtung, keine Sicherheiten, usw.).

Das Darlehen hält dem Drittvergleich folglich nicht stand, da einer Drittperson dieses Darlehen nicht gewährt worden wäre. In diesem Falle wird freies Eigenkapital im Umfang des Darlehens für eine Dividendenzahlung blockiert. Gleichzeitig sind vorliegend einzig die in der Jahresrechnung ausgewiesenen offenen Reserven massgeblich. Die stillen Reserven dürfen somit nicht berücksichtigt werden.

Das für die Dividende ausschüttbare Eigenkapital ermittelt sich wie folgt:

Eigenkapital	270
Abzüglich Aktienkapital	- 100
= Potentiell verfügbares Eigenkapital	170
Abzüglich nicht marktkonformes Darlehen	- 180
= für Dividende ausschüttbares Eigenkapital	- 10

Im vorliegenden Beispiel ist somit keine Dividendenausschüttung möglich, da das Aktionärsdarlehen das ausschüttbare Eigenkapital übersteigt. Die geplante Dividende von TCHF 30 wäre somit nicht zulässig.

Rückführung Darlehen nötig

Darlehen an Beteiligte, welche die freien Mittel übersteigen, müssen marktkonform und vertraglich dokumentiert sein, damit eine Dividende ausgeschüttet werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Revisionsstelle in ihrem Revisionsbericht an die Generalversammlung auf den Gesetzesverstoss hinweisen und den Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes beanstanden müssen. Eine Ausschüttung kommt erst in Frage, wenn das Darlehen zuerst zurückgeführt wird. Es empfiehlt sich deshalb, dass die Unternehmensleitung die Thematik frühzeitig mit dem Treuhänder oder der Revisionsstelle diskutiert und die notwendigen Schritte einleitet, damit eine Dividende wie geplant ausgeschüttet werden kann.

Für Fragen zu dieser Thematik steht der Autor unter christian.bieli@lufida.ch oder Telefon 041 319 93 28 gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:



Kilian Spörri
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH
Telefon 041 319 93 27, kilian.spoerri@lufida.ch



Christian Bieli
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH in Finance & Banking (BSc)
Telefon 041 319 93 28, christian.bieli@lufida.ch